nommen, weil schon das allgemeine Datum zu genügen schien. Die Collectio P hat umgekehrt die Schlussdaten, ohne die generellen, abgeschrieben.

Warum hat man nun im Lateranregister eine solche doppelte Datirung beliebt? Es liegt nahe, an den Unterschied zwischen Eintragedatum in das Register und das wirkliche Datum des Briefes zu denken. Denn es lässt sich schwer ein Grund absehen, weshalb man das Schlussdatum gekürzt und so ganz allgemein als Titel benutzt haben sollte, da es ja doch in genauerer Form am Schlusse des Briefes folgte. Das blosse Monatsdatum als Eintragedatum aufgefasst, würde aber im Allgemeinen gewiss dem in R meist fehlenden Schlussdatum entsprochen haben, höchstens etwas später fallen als dieses [1]). Diese Bedeutung erlaubt uns in gewissen Fällen von einer genau stimmenden Beziehung des Datum zu den Briefen abzusehen. Dass freilich auch hier das Bestreben nach Exactheit obwaltete, zeigt uns wieder der Brief VI, 31 am Ende von der Indiction XV, mit der Notiz des Registrators 'epistola quam reliqui de mense aprili indictione XIIII'.

Wenn aber das Monatsdatum ein Eintragedatum des Registrators bedeutet, so kann weder die Fortlassung, noch die Häufung der Daten weiter befremden. Die Eintragung der Briefe konnte während eines Monats ganz unterbleiben und auch schon in dem Lateranregister konnte für einen Monat ein Rubrum geschrieben werden, in dem nachher keine Briefe zur Eintragung abgeliefert wurden. Dass aber schliesslich auch das Eintragedatum für die Kanzlei von Interesse war, liegt auf der Hand.

Die Datirung der C-Briefe.

Die oben auf Seite 528 bis 530 in allgemeinen Umrissen entworfene Reconstruction des Lateranregisters zeigte, in welcher Weise C in den Bestand der Briefe der 2. Indiction von R einzuordnen ist. Da nun, wie wir eben fanden, jeder R-Brief durch die Monatsdaten noch näher chronologisch fixirt ist, so wird durch die Einordnung auch den 144 neu einrangirten C-Briefen ein Monatsdatum zu Theil. Denn steht z. B. in Gruppe a (vergl. S. 528) zwischen dem 2. und 3. RC-Brief dieser Gruppe, IX, 91 und IX, 92, zwei Briefen, die beide als 3. und 4. R-Brief der Indictio II nach der Liste auf S. 568 in den October fallen, steht zwischen diesen eine Gruppe von 5 C-Briefen, nämlich dem 75—79, so ist es keine Frage, dass auch diese 5: XII, 40. XIII, 43. VIII, 17. X, 47. XII, 19,

1) Vergl. die Controlle dieser sogenannten Eintragsdaten durch Beda und den Marmor auf S. 567 Anm. 4, S. 569 Anm. 8. 9 und S. 570 Anm. 12.